

Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz
Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde
Band: 3 (1928)
Heft: 3

Artikel: Schützenordnung der Landschaft Rheintal renoviert den 29. September 1765
Autor: Steinegger, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-747797>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schützenordnung der Landschaft Rheintal

renoviert den 29. September 1765.

Khunt und zu wissen Sepe allen und jeden die dieser Löblichen gesellschaft der Schützen der Landschaft Rheintals Einverleibt sein, daß demnach unser gnädigste Herrschaft von Oesterreich dieser Väterlichen fürsorg für ihre Landschaft und dem inwohner und under-Thanen, daß nicht allein zu friedens Zeiten die Justiz ordentlich, so wohl dem armen als dem Reichen administriert, Sondern auch zu unfriedens Zeiten und Kriegs Zeiten wider alle fremde einfähl und Verhönung Mäniglich möge geschützt und geschirmt werden, also dieselbe gnädigste Verordnung angestellt, daß alle und jede so auf Musqueten und Hoggen gemustert seyn nicht allein in Stätten sondern in gewissen orthen des Lands zusammen kommen ihre Uebung und schießen halten und bey solchen die Rohr tractieren lehren, damit wann sich der Kriegsfahl begeben, durch solche unerfahrene Schützen nit mehr Schaden beschehe, als etwann als vom Feind selbst. Also werden sich der Landschaft Rheintals Musqueten und Hoggen schützen und auch andere wann sie schon nit auf diese wehr gemustert, aber gutwillig sich in die gesellschaft begeben und mit Kurzweilen wollen, nachgeschriebener Ordnung müssen zu acomodieren und zu Bequemen.

1.) So eine unsrer Knädigsten Landtsfürstin und H. von Oesterreich Verehrung (die Herrengabe genannt) so uns jeder Zeit mitgetheilt, und zu Verschießen gegeben worden, Kurzweilen und schießen würdet, der soll zuvor den Doppel erlegen, oder die gab wird ihm nit zu Erkänth.

2.) Solle auch ein jeder sein aigen Rohr haben und nicht 2 oder 3 aus einem Rohr unsrer Knädigsten Herrschaft gab gewinnen, Er wäre dann ein Sohn noch in seiner Datters, Fuß und Brodt, oder diene bey einem anderen Meister noch ledigen Stands mag einem solches gestattet werden auch aus des Datters Rohr zu schießen.

3.) Da eines Schützen Rohr ein Mangel und selbe bey dem Röhrer hatte, mag er doch mit Erlaubtnus der Schützen Meistern mit einem anderen aus seinem Rohr schießen und da er mit selbigem die Herrengab gewinnt, solle sie ihm pahsiert werden aber mit diesem ausdrücklichen Geding, daß er sein Büchsen in 3 wochen nach wehrschaft genist und der Schütz damit vorsehen sepe, zu Beschauen auf dem Schieß-

platz bringen, oder sein gewonnene gab soll wider anderwerths zu Verschießen gegeben werden.

4.) Soll kein Schießgesell den andern heißen liegen oder es seye bey Straf von drey Schilling.

5.) Und damit auch Zucht und Ehrbarkeit bey dieser Ehrlichen gesellschaft gepflanzt werde, soll kein schütz mitgunst zu melden Koppen oder Fragen (schneiden) bey Straf einem Schillings Stäbler, oder da einer gar zu unverchämt wäre soll man ihm die Brütschen noch darzu schlagen, je nach Beschaffenheit seines Verbrechens und Erkantnus gemeiner Geselle.

6.) Wann ihrer Zwey außer dem schützen Blaz uneins werden, sollen sie alsbald durch die Schützenmeister oder in Ermangel derselben durch die nächsten schützen gesellen zu fried, ruhe und Einigkeit wider gebracht werden.

7.) Da aber einer aus Zorn sein Schießzeug oder Bügen wider den Boden wirft, soll er der gesellschaft 10 schilling Stebler verfallen seyn.

8.) Wo fern Er aber einen mit der Büchß oder Muhsquetengabeln schlägt, er weder Blut liß oder nicht, solle Er allen seinen schießzeug der gesellschaft ohne alle Entgeltus verfallen und mit desto weniger der Obrigkeit ihrer frevels ahnforderung verhalten sein.

9.) Soll kein schütz mehr als 3 schütz Thun, bey Verliehrung aller seiner gethanenen schützen und noch darzu ohn gelt Straf einer Pfundt Steblers wegen begangenen Betrugs.

10.) Und dieweil noch ein größerer Betrug ist zwo Kugel Laden, alß da einer Erfunden wird der hierin wüßtentlich frevelt, soll er als unehrlicher von der gesellschaft ausgemustert und cashiert werden, da er aber sich seiner Ehren nicht mangeln will mag ihm wohl Begnadigung, aber so ferne er der gesellschaft mit fünf Pfund Stebler wider erkauf.

11.) Soll ein jeder schütz sein seitenwehr an haben wan er schießt, wo er aber dieses übersieht soll ihm der schuß nichts gelten.

12.) Soll ingleichen einer auch sein Flaschengehenk an gürtel haben samt einer guten Pulser Flasche wan er schießt, oder der schuß soll ihm ebenmäßig nit gültig sein.

13.) Soll Keiner ob erzehlter menglen halber einen warnen bis er geschossen hat, welcher aber einen warnt soll mit der Brütschen abgestraft werden.

14.) Soll ein jeder Schütz seine 3 schütz Thuen, ohne zugethaner Hilfe, welcher aber eines anderen Hilfe gebraucht soll um seine schütz Kommen sein.

15.) Soll Keiner dem anderen under, oder in sein schuß laden bei Straf 1 B. oder Hoßer nach Erkantnus der schützen Meistern u. die anderen zu ihrem Rath gezogenen schützen.

16.) Wann einer gehn Boden geschossen und die Kugel gegeilt vom Boden in die Scheiben gegangen solls doch nit gelten.

17.) Soll Keiner die Kugel mit Lumpen, Leder pergament Pappier, Har, oder anderen fürderen anders nichts dan Pulser und Bley, und nicht daheim sondern auf dem schützenplatz öffentlich zur Verhütung Betrugs laden, welcher aber dannider handelt, soll seiner schütz verlustig sein.

18.) Welcher in Ladung seines Rohrs alß 4 oder 5 mahl mit freier Hand die Kugel treibt, oder mit einem Stein oder andern den Ladstecken schlecht, oder wider ein Wand stost, soll ihm gleichfalls wan er schon das schwarz trifft der schuz für nichts geachtet werden.

19.) Wan Einer aus Brennes von nöthen hat soll er wenn er das Rohr ausbrennt bey seits gehen bey Straf von einer Maas wein

20.) Dieweil unser Knädigste Herrschaft nit gern hat daß die under Thanen also verkleit sein das man sie als Oesterreicher under Thanen an der Kleidung nit kennt, alß wird hiemit allen schützen gesellen verboten alle gefaltete Berner und andere Satz Hoßen wann sie schießen wollen je tragen, wer dawider Thut soll fürs Erste mahl gewaltig gebrütscht dan zu mit fünf schilling Stebler abgestraft werden.

21.) Und damit durchauß ein gute Arkibuser'sche policen (heißt Hakenbüchse) gehalten u. die gesellschaft gmustert werde so solle die Gesellschaft einen ober oder obmann haben samt 4 schützen Meistern sollen von gemeinen schützen gesellen, der obmann aber solle von den 4 schützenmeistern Erkießt u. der Obrigkeit prehsendiert werden ob Er der selbigen gefällig und da Er dem annamblich und befestigt wird, sollen ihm um den Endt schießet die 4 schützen meister ihres selbigen Jahres fürschlags halber ihre Jahrs Rechnung zu Thun verbunden sein.

22.) Soll von der gesellschaft bestelter oder gedingter Zeiger dem obmann an eyd stat ahngeloben Treulich und Redlich zu dienen, niemand zu lieb oder zu leid, sondern nach der lauterer Wahrheit jedem Zeigen, welchem auch von den schützen meistern sein gebührenden Lohn ortentlich gefolgt werden solle.

23.) Soll Keiner welcher von der obrigkeit wehrloß gemacht worden dieser Ehrlichen gesellschaft sich einzumischen understehen, besonders weil ein jeder wann er schießt sein seitengewehr an Tragen soll.

24.) Weil ihn vil Hinläsig weder die 3 mahl so von der Obrigkeit einem jeden zu Erscheinen gebotten, noch auch zum anschießen und endtschießen, da mann die schützen ordnung verlißt, andere schützen Meistern erwählt und anderst verordnet, also sollen solche Hinläsige ausbleiber neben vorbehaltener obrigkeitlicher Straf jeder diser fünfmahlen der gesellschaft zehn schilling Stebler zu Straf unnachlässlich verfallen seyn.

Hermann Steinegger, Altschreiber
Rheinfelden - Nollingen.